



## Information zur Nutzung von Nichttrinkwasseranlagen im Haushalt

Diese Mitteilung betrifft alle Betreiber von Anlagen die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert sind (§ 12 TrinkwV<sup>1)</sup>), z.B. Dachablaufwasser, eigener Hausbrunnen.

Nicht eingeschlossen ist die ausschließliche Nutzung außerhalb des Hauses, z.B. zur Gartenbewässerung.

Die TrinkwV regelt im § 12 die unverzügliche Anzeigepflicht für diese Anlagen bei der zuständigen Behörde.

Die Anzeigepflicht gilt für Neuinstallationen, aber auch für Anlagen, die bereits betrieben werden. Die Anzeige muss beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen. Die Nichterstattung der Anzeige stellt nach § 72 Nr. 1 TrinkwV eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend geahndet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV dürfen Nichttrinkwasseranlagen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Trinkwasser befindet, verbunden werden.

Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Die Entnahmestellen von Wasser, das kein Trinkwasser ist, sind bei der Einrichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen.

Diese Entnahmestellen sind erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Das Zuwiderhandeln stellt nach § 72 Nr. 3 und Nr. 7 TrinkwV ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wird durch eine Verbindung der Nichttrinkwasseranlage mit dem Trinkwassernetz das Trinkwasser nachweislich durch Krankheitserreger verunreinigt oder treten Erkrankungen auf, so kann dies eine Straftat nach § 71 TrinkwV darstellen.

Landratsamt ILM-Kreis  
Gesundheitsamt  
Ritterstraße 14  
Tel: 03628 738-510/511  
Fax: 03628 738-515  
Mail: [ges@ilm-kreis.de](mailto:ges@ilm-kreis.de)

<sup>1)</sup> Trinkwasserverordnung–TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2023 (BGBl. I, Nr. 159)